

Förderverein Grundschule an der Bäke

Satzung

(geändert in der Mitgliederversammlung vom 12.06.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule an der Bäke", im Folgenden kurz "Verein" genannt.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Grundschule an der Bäke, Haydnstr. 15, 12203 Berlin-Lichterfelde.

- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 56, 57 AO)

- 2.2 Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Bäke zu fördern.

Dazu gehören u. a. die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Unterstützung schulischer Aktivitäten, die Aufklärung zu Umweltbewusstsein und zu gesundheitsbewusster Ernährung. Weiterhin soll die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und mit der Schule verbundenen Dritten gefördert werden.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

- 3.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat,
- b) automatisch mit Verlassen der Schule, es sei denn, der Beitrag wird weiter bezahlt,
- c) durch Auflösung oder durch Löschung des Vereins im Vereinsregister,
- d) durch Tod,
- e) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Schädigung seines Ansehens) oder bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

3.3 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§ 4 Mittel

4.1 Die für seinen gemeinnützigen Zweck benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden jeglicher Art

4.2 Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der Abgabenordnung zulässig.

4.3 Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheiden bei Beträgen

- a) bis 200 € der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied
- b) über 200 € bis 2.000€ alle Mitglieder des Vorstands gemeinsam
- c) über 2.000 € die Mitgliederversammlung

Über Schulbuchbeschaffungen und zweckgebundene Spenden kann der Vorstand allein entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Zahlung des Beitrags erfolgt für jedes Geschäftsjahr im voraus bis zum 30. Juni unbar auf das Vereinskonto.

Beitragsanpassungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie tagt mindestens einmal jährlich, außerhalb der Ferienzeit.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Auch hier gilt eine Frist von mindestens zwei Wochen.

7.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird von dem(r) 1.Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied.
- 7.6 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
- 7.7 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, de(r)s Kassierer(in)s, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entlastung de(r)s Kassierer(in)s
 - d) die Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 7.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 7.9 Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 7.10 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung erhalten.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schriftführer(in)
- d) Kassierer(in)

Zum Vorstand gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die entweder Elternteil oder Großelternteil sind von einem Kind, das im aktuellen Geschäftsjahr Schüler/in der Schule ist, oder die im aktuellen Geschäftsjahr dem Schulpersonal der Schule angehören.

- 8.2 Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen.
- 8.3 Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, benennen die anderen Vorstandsmitglieder eine(n) Nachfolger(in). Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorstandssitzungen sind durch die/den Vorsitzende(n) einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- 8.6 Erklärungen gegenüber dem Vorstand können gegenüber einem einzelnen Vorstandsmitglied abgegeben werden.

- 8.7 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9 Kassenführung

- 9.1 Alle Kassengeschäfte werden von einem(r) Kassierer(in) geführt.
- 9.2 Der (die) Kassierer(in) hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer(innen). Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftung

- 10.1 Die Haftung für rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- 10.2 Eine persönliche Haftung der für den Verein Handelnden ist bis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen hat und die Änderungsvorschläge aufgeführt worden sind. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem Hinweis auf den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" geladen worden ist, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der amtierende Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schlussbemerkung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.06.2017 in der vorliegenden Fassung mit erforderlicher Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.